

## Mitteilungen aus dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt.

### Die Fleischzulage ab 13. April.

Die vorliegende Ausgabe unseres Blattes enthält im Anzeigenteil die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, betreffend Fleischzulage und Ausgabe von Fleischzulagearten, auf die hiermit verwiesen wird. Wie bereits bekanntgegeben, wird von Montag, 16. April, ab auf die Dauer der Verfürzung der Vorräte eine Fleischzulage von wöchentlich 250 Gramm Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder 200 Gramm Fleisch ohne Knochen (für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1910 geboren sind, die Hälfte) gewährt. Nach Anordnung des Reiches sind von der Zulage alle Angehörigen eines Haushalts, in dem eine Hauschlachtung vorgenommen ist, (Selbstversorger) ausgeschlossen. Die Zulage wird im Gebiet der Stadt Hamburg nur gegen eine vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt ausgegebene, dem Vordruck auf dem Kopfschild entsprechend ausgefüllte Fleischzulageart und nur in Schlachtereisgeschäften abgegeben. Im Stadtgebiet sind also Fleischzulagearten, die andere Kommunalverbände ausgegeben haben, unzulässig. Die in Hamburg ausgegebenen Fleischzulagearten gelten nicht in Wirtschaften, Mittagstischen, Kriegsküchen, Kantinen usw., bei Fleischwarenhändlern oder Wild- und Geflügelhändlern. Die Schlachter dürfen auf die Fleischzulagearten nur bestimmte Stücke Rind- und Kalbfleisch, die im § 14 der Bekanntmachung aufgeführt sind, abgeben. Insbesondere wird Schweinefleisch oder Wurst nach wie vor nur auf Reichsfleischkarte vorgezogen werden können. Da das Zulagefleisch ein Ersatz für Brot sein soll, so sind die Preise für die Zulage ganz außerordentlich herabgesetzt worden (vgl. § 14). Diese Preisermäßigung wird durch Zuschüsse des Reiches und Hamburgs ermöglicht.

Jeder Schlachter darf nur auf die Fleischzulagearten berechtigten Personen Fleisch abgeben, die für ihre Reichsfleischkarte in seine Kundenliste eingetragen sind. Die Fleischzulagearten der Personen, deren Reichsfleischkarte mit dem Stempelabdruck „für alle Schlachter gültig“ versehen sind, erhalten ebenfalls diesen Stempelabdruck. So abgestempelte Fleischzulage-

arten berechtigen zum Bezuge bei allen Schlachtern des Stadtgebietes.

Die Fleischzulagearten werden in den 160 Verteilungsstellen (Schulen), in denen die bisherigen allgemeinen Lebensmittelkartenausgaben stattgefunden haben, ausgegeben. Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die bezugsberechtigte Person wohnt.

Bewohner von Häusern mit geraden Hausnummern haben die Fleischzulagearten am Donnerstag, 12. April, Bewohner von Häusern mit ungeraden Hausnummern und von Häusern ohne Hausnummern am Freitag, 13. April, zwischen 9 Uhr morgens und 5 Uhr nachmittags abzuholen. Für Bewohner von Hinterhäusern (Terrassen, Höfen und dergl.) ist die Nummer des an der Straße belegenen Grundstücks, zu dem die Hinterhäuser gehören, maßgebend.

Die Bewohner von Waltershof erhalten die Fleischzulagearten jedoch nur am Donnerstag, 12. April.

Vorzulegen sind bei der Ausgabe die Einwohnermeldebescheine, von mit Verpflegung einquartierten Militärpersonen, welche vor ihrer Einberufung hier nicht polizeilich gemeldet waren, die Quartierzettel. Näheres siehe § 4 der Bekanntmachung. Da die Selbstversorger von der Zulage ausgeschlossen sind, erhalten sie auch keine Fleischzulagearten.

Militärpersonen, die in Kasernen wohnen und auf Selbstbelästigung angewiesen sind, sowie Militärpersonen, die von der Militärbehörde nicht mit Brot versehen werden (Brotgeldempfänger), erhalten die Fleischzulagearten gegen Vorlage einer Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienststelle im Hamburgischen Kriegsverorgungsamt, Abteilung für Kartenausgabe, Dammtorwall 41, 3. Stock, und zwar vom Donnerstag, 12. April, ab werktäglich zwischen 9 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags.